

GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DIE BENUTZUNG DER PARKEINRICHTUNGEN DER STADT LAMPERTHEIM

(amtlich bekannt gemacht am 21. 02. 2004)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 353), der §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. II S. 225) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434, 438) , der §§ 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2004 (BGBl I Nr.3 S. 74) und der Hessischen Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBl. I S. 228) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in der Sitzung am 06.02.2004 folgende Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Parkeinrichtungen erlassen:

§ 1 (Geltungsbereich)

Die Gebührenordnung gilt für die mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkplätze im Innenstadtbereich von Lampertheim.

§ 2 (Gegenstand der Gebührenpflicht)

Zur Deckung des Aufwands der Stadt Lampertheim für vorhandene oder zukünftige Parkeinrichtungen erhebt die Stadt Lampertheim für die Benutzung der in § 1 genannten Parkplätze eine Benutzungsgebühr.

§ 3 (Gebührenpflichtige)

Gebührenpflichtig im Sinne dieser Gebührenordnung ist, wer während der gebührenpflichtigen Benutzungszeit den nach § 1 zur Verfügung gestellten Parkraum mit seinem Kraftfahrzeug in Anspruch nimmt.

§ 4 (Benutzungsgebühren)

Die Benutzungsgebühr für die Parkplätze an den Parkscheinautomaten wird wie folgt geregelt:

bis zu einer ½ Stunde („Kurzparker“)	0,00 €
bis zu 1 Stunde	0,50 €
bis zu 1 ½ Stunden	0,80 €
bis zu 2 Stunden	1,00 €

§ 5 (Gebührenpflicht)

Die Benutzung der Parkplätze ist gebührenpflichtig an Parkscheinautomaten :

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Samstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

§ 6 (Ermächtigung)

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt durch Einzelanordnung bei bestimmten Anlässen (z.B. verkaufsoffene Sonntage, Messen und Märkten, etc.) die Benutzung der Parkplätze an Parkscheinautomaten gebührenfrei anzubieten.

§ 7 (Inkrafttreten)

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend im Sinne des § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz zum 01.01.2004 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2005 außer Kraft.

ERSTER NACHTRAG ZUR GEBÜHRENORDNUNG
FÜR DIE BENUTZUNG DER PARKEINRICHTUNGEN DER STADT LAMPERTHEIM

(amtlich bekannt gemacht am 21.12.2005)

Auf Grund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 229), der §§ 1 - 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.8.2005 (BGBl. I S. 2412) und der Hessischen Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 1.6.2004 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim in der Sitzung am 9.12.2005 nachstehenden 1. Nachtrag zur Gebührenordnung für die Benutzung der Parkeinrichtungen der Stadt Lampertheim beschlossen:

Artikel 1

Außer-Kraft-Treten

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.